



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

**Geplante Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnung „Küssenberg“,
Gemeinde Küssaberg, Gemarkungen Bechtersbohl und Küßnach,
Landkreis Waldshut**

Das Regierungspräsidium Freiburg beabsichtigt die Ausweisung des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Küssenberg“ gemäß § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).

Das zu verordnende Gebiet hat eine Größe von rund 237 ha. Davon entfallen 209,32 ha auf das Naturschutzgebiet und 27,60 ha auf das Landschaftsschutzgebiet (5 Teilflächen). Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich auf den Landkreis Waldshut, Gemeinde Küssaberg, Gemarkung Bechtersbohl und Küßnach und liegt im FFH-Gebiet „Klettgaurücken“.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Detailkarte mit eingeschalteter Übersichtskarte und die Würdigung liegen gemäß § 24 Abs. 2 NatSchG in Papierform beim

Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., Raum 1.30,

für die Dauer eines Monats in der Zeit

von Montag, den 12.06.2023, bis einschließlich Dienstag, den 11.07.2023,

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der zugehörigen Karte und die Würdigung werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref56/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-kuessenberg/>

veröffentlicht.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karte und der Würdigung für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei der räumlich betroffenen Naturschutzbehörde des Landratsamts Waldshut auch elektronisch und in Papierform zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgestellt:

- **Landratsamt Waldshut**, Amt für Umweltschutz, Industriestraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen, Zimmer Nr. 19.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf einschließlich der Karte und der Würdigung für die Dauer der öffentlichen Auslegung an folgenden Orten kostenlos während der jeweiligen Sprechzeiten einzusehen:

- **Gemeinde Küssaberg**, Rathaus, Gemeindezentrum 1, 79790 Küssaberg vor dem Zimmer EG 3
- **Gemeinde Klettgau**, Rathaus Erzingen, Degernauer Straße 22, 79771 Klettgau, Bauamt OG.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder unter der E-Mail-Adresse abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de vorgebracht werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung – Verfahrensmanagement), Referat 55 (Naturschutz, Recht) und Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden innerhalb des Regierungspräsidiums zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Freiburg i. Br., 02.06.2023
Regierungspräsidium Freiburg